

Stadt Altensteig
Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung in Altensteig

Zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung in Altensteig vom 18. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Nahwärmeversorgung

- (1) Die Stadt Altensteig betreibt durch die Stadtwerke Altensteig eine Nahwärmeversorgung mit Blockheizkraftwerk als öffentliche Einrichtung. Der Geltungsbereich umfasst die Bereiche Sonnenhalde Ost, Sonnenhalde X, Baugebiet Hohenäcker und die Gebäude Hohenbergschule, Markgrafenschule, Gymnasium, Alten- und Seniorenzentrum, Altenwohnanlage I-III, Markgrafenbergweg 21, Markgrafenbergweg 23-27, Welkerstraße 114, Grenzweg 45, Überberger Weg 41 und Welkerstraße 121. Der Geltungsbereich ist beiliegendem Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere die Heizzentrale mit Blockheizkraftwerk und das öffentliche Nahwärmenetz. Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

§ 2

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Nahwärmeversorgung ist der Grundstückseigentümer insoweit und solange befreit, als ihm der Anschluss wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie beantragen und begründen.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgungsanlage sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Berechtigten verpflichtet.
- (2) Vom Benutzungszwang ist insoweit und solange befreit, wem die Benutzung wegen seines an die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie begründen.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines in § 1 genannten Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Nahwärmeversorgung und die Belieferung mit Nahwärme zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht bezieht sich nur auf Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Nahwärmeversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 5 **Art der Benutzung**

Der Anschluss und die Benutzung an die öffentliche Nahwärmeversorgung ist ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-Fernwärme V) vom 20.06.1980 und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Altensteig, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 6 **Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 7 **Zutrittsrecht**

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen Satzung, zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 7 a **Nahwärmegebühren**

Für die Benutzung der Fernwärmeeinrichtungen der Stadt Altensteig werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung geregelt. Diese Regelung gilt auch für die Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind und nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

II. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 8

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
 1. Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Nahwärmeversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind Erwerber und Veräußerer.
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größe für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet in Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Nahwärmegebühr, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 oder 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

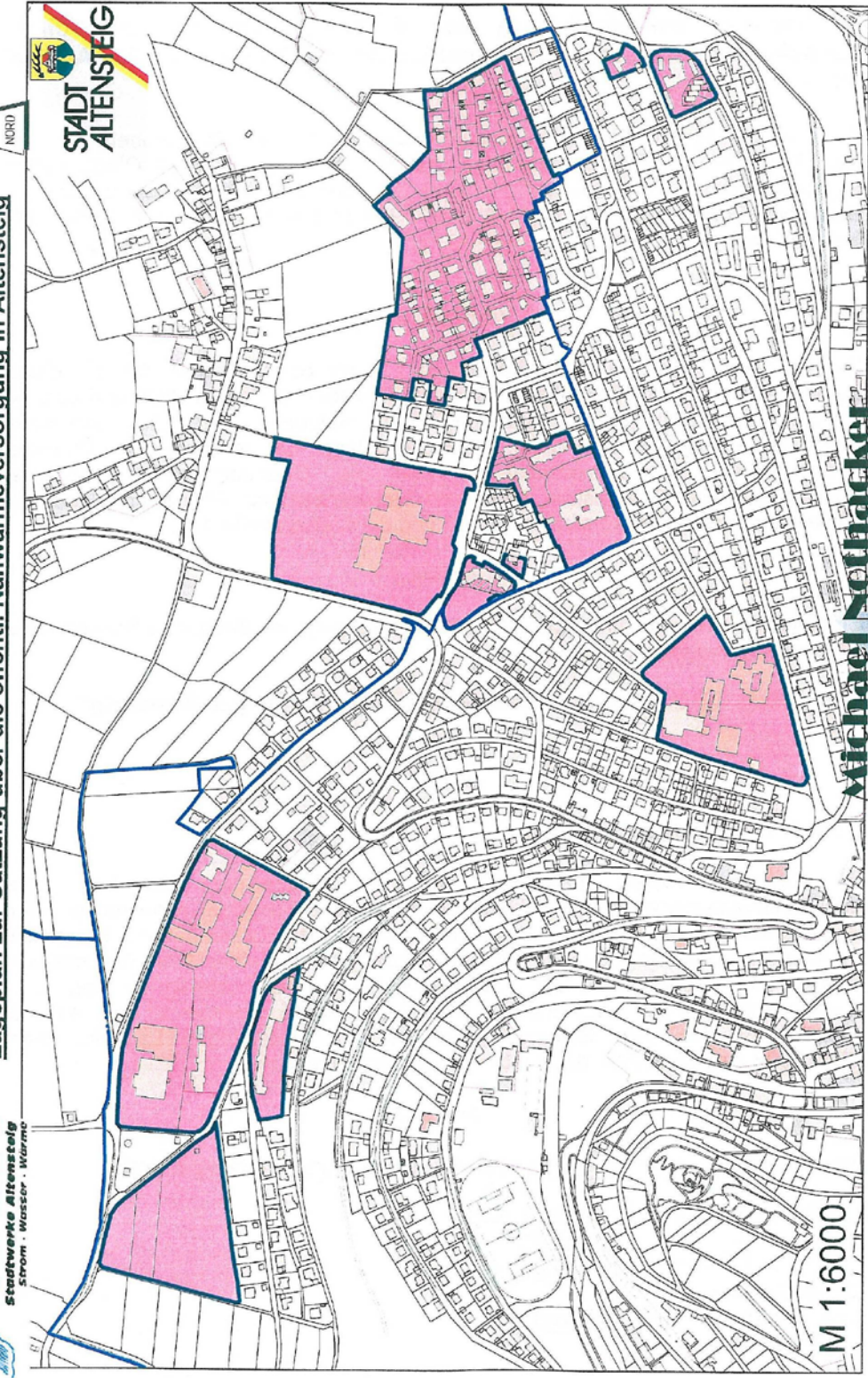
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 1994 in Kraft.

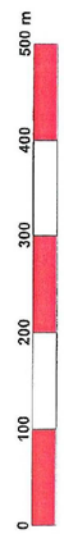
Die letzte Änderung der Satzung (5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung in Altensteig vom 18. Dezember 2012) tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.



Gemarkung Altensteig / Altensteigdorf - Katasterstand Dezember 2007
Lageplan zur Satzung über die öffentl. Nahwärmeversorgung in Altensteig



M 1:6000



Michael Nethacker

Büro für Vermessung
und Bauleitplanung
Altensteig, 07.10.2008